

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Bad Münders

Vom 29. Januar 2025

KABl. 2025, S. 68

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bad Münders, Bakede, Beber, Eimbeckhausen, Flegessen, Hachmühlens und Nettelrede (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) „Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Bad Münders“. Er hat seinen Sitz in Bad Münders.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kirchengemeinden vereinbaren eine enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) Rahmen für den pfarramtlichen Dienst im gemeinsamen Pfarramt
 - b) Abstimmung der Personalplanung
 - c) Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in der pfarramtlichen Verbindung
 - d) Mitwirkung bei der Aufgabenverteilung im verbundenen Pfarramt
 - e) gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen
 - f) Kinder- und Jugendarbeit
 - g) Organisation und Durchführung der Konfirmandenarbeit
 - h) Zielgruppenarbeit
 - i) Diakonie
 - j) Öffentlichkeitsarbeit
 - k) Begleitung Ehrenamtlicher
 - l) Verwaltung/Pfarrbüros

- m) Stellungnahmen gegenüber Kirchenkreis und Landeskirche
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstands werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden gewählt. ²Sie müssen nicht zwingend einem Kirchenvorstand angehören. ³Der Verbandsvorstand besteht aus 19 Mitgliedern.
- ⁴Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist wie folgt auf die Kirchengemeinden aufgeteilt:

KG Bad Münden	5 Mitglieder
KG Bakede	3 Mitglieder
KG Beber	2 Mitglieder
KG Eimbeckhausen	3 Mitglieder
KG Flegessen	2 Mitglieder
KG Hachmühlen	2 Mitglieder
KG Nettelrede	2 Mitglieder

⁵Zu den von den Kirchengemeinden entsandten Mitgliedern sollen die ordinierten Kirchenvorstandsmitglieder in den Kirchengemeinden der Region gehören. ⁶Sind Ordinierte in ihrer Hauptzuständigkeit (Pfarrbezirke) mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, bedarf es der Abstimmung, für welche Kirchengemeinde sie in den Verbandsvorstand entsandt werden.

- (3) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes abgeschlossen ist.
- (4) ¹Der Verbandsvorstand ist regelmäßig, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr einzuberufen. ²Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. ³Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.
- (5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach fristgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Kirchengemeinden mit mindestens einem Mitglied vertreten sind.

- (6) ¹Der Verbandsvorstand berät und fördert regionale Projekte. ²Er vertritt den Kirchengemeindeverband. ³Er berät und beschließt über die dem Verband obliegenden Aufgaben.
- (7) Der Verbandsvorstand berät und verabschiedet den Haushalt des Kirchengemeindeverbandes.
- (8) Soweit dem Kirchengemeindeverband Aufgaben übertragen sind, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind, besteht das Mitwirkungsrecht der Pfarrämter in den beteiligten Kirchengemeinden für ihren jeweiligen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.
- (9) ¹Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstands, die Aufgaben des Pfarramtes in einzelnen oder mehreren beteiligten Kirchengemeinden berühren, können die ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. ²Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über das Einspruchsrecht des Pfarramtes entsprechend.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften vertritt der oder die Vorsitzende den Kirchengemeindeverband, im Fall der Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) ¹Es wird ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus
1. der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
 3. einer dritten vom Verbandsvorstand zu wählenden Person aus seiner Mitte.
- ³Eine der drei Personen im Geschäftsführenden Ausschuss sollte ordiniert sein.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Führung der Geschäfte zwischen den Sitzungen des Verbandsvorstandes
 - b) Entwurf des Haushaltsplanes des Kirchengemeindeverbandes, gemeinsam mit dem Kirchenamt
 - c) Bewirtschaftung des Haushalts
 - d) Einladung zum Verbandsvorstand und Leitung der Sitzungen
 - e) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes
 - f) Koordination der eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen
 - g) Einberufung und Leitung einer Vollversammlung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden

- h) Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes. Diese Aufgabe kann teilweise delegiert werden.

§ 5

Pfarramtliche Zusammenarbeit und Pfarrstellenbesetzung

- (1) ¹Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakone arbeiten auf der Ebene der Region Bad Münden in einem gemeinsamen Pfarramt zusammen. ²Die Aufgabenverteilung wird mit dem Verbandsvorstand beraten.
- (2) ¹Die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden können auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden. ²Näheres regelt § 14 Absatz 5 des Regionalgesetzes.
- (3) Der Verbandsvorstand berät über Veränderungen im Stellenrahmenplan und gibt Empfehlungen dazu ab.

§ 6

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.
- (2) Der Verbandsvorstand ist für die Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstanweisungen zuständig.

§ 7

Haushalt und Finanzierung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt 2-jährig einen Haushalt auf.
- (2) Die Finanzierung der Arbeit des Kirchengemeindeverbandes – soweit sie nicht durch Einnahmen, Zuschüsse oder Zuweisungen anderer gedeckt ist – erfolgt durch die beteiligten Kirchengemeinden nach dem Schlüssel:

5/19 – Bad Münden

2/19 – Flegessen

3/19 – Bakede

2/19 – Hachmühlen

2/19 – Beber

2/19 – Nettelrede

3/19 – Eimbeckhausen

(4) Mit der Aufstellung des Haushaltes wird vom Vorstand der Finanzbedarf für die Berechnung der Höhe des Anteils festgelegt, der von den beteiligten Kirchengemeinden gemäß § 7 Abs. 2 zu finanzieren ist.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss kann Ausgaben bis zu einer im Haushaltsbeschluss festgelegten Summe tätigen, wenn sie finanziert sind und den grundsätzlichen Beschlüssen des Vorstandes entsprechen.

§ 8

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu bestimmten Aufgabenbereichen bilden und Aufgaben an sie übertragen oder sich von ihnen beraten lassen.

§ 9

Gebäudemanagement

¹Die Kirchengemeinden koordinieren das Gebäudemanagement gemeinsam im Vorstand oder einem dafür beauftragten Ausschuss. ²Ziel ist eine gemeinsam abgestimmte Nutzung der Gebäude. ³Die Entscheidungen über die Gebäude verbleiben bei den Kirchengemeinden.

§ 10

Diakonie

(1) Zur Förderung der Diakonie in der Region und zur Verzahnung der Arbeit der Diakonie (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) mit den Kirchengemeinden wird ein Arbeitskreis Diakonie gebildet.

(2) ¹In den Arbeitskreis Diakonie entsenden die Kirchenvorstände jeweils ein bis zwei Mitglieder. ²Diese müssen nicht Mitglieder der Kirchenvorstände sein. ³Weitere Personen, z.B. Mitarbeitende in der Diakonie, können vom Vorstand in den Arbeitskreis Diakonie berufen werden.

(3) ¹Der Arbeitskreis Diakonie wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Eine dieser beiden Personen wird beratend zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, sollte sie nicht sowieso schon Mitglied sein.

(4) ¹Der Arbeitskreis Diakonie entwickelt Leitlinien einer gemeinsamen diakonischen Arbeit in der Region. ²Er arbeitet mit den auf dem Gebiet der Region vorhandenen diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises zusammen.

(5) ¹Es kann ein regionaler Diakoniefonds gebildet werden. ²Dieser speist sich aus freiwilligen Zuschüssen der Kirchengemeinden, Kollekten, Spenden und sonstigen Drittmitteln. ³Die Mittel des Diakoniefonds dienen der Förderung der regionalen diakonischen

Arbeit. 4Sie können für diakonische Aktionen, Mitfinanzierung der diakonischen Arbeit in der Region, Geschäftsführung und auch Einzelfallbeihilfen verwendet werden. 5Nicht verbrauchte Mittel verbleiben als Rücklage im Diakoniefonds.

(6) Über die Verwendung der Mittel des Diakoniefonds entscheidet der Vorstand bzw. bis zu einer im Haushaltsbeschluss festgelegten Summe der Geschäftsführende Ausschuss auf Vorschlag des Arbeitskreises Diakonie oder dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem und dessen stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretendem Vorsitzenden.

§ 11

Vollversammlung der Kirchenvorstände

1Zur Erörterung grundsätzlicher Fragen und zur Förderung der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene kann der Vorstand, vertreten durch den Geschäftsführenden Ausschuss, eine Vollversammlung aller Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der beteiligten Gemeinden einberufen. 2In einem Amtszeitraum soll mindestens eine Vollversammlung stattfinden.

§ 12

Satzungsänderung

(1) 1Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen ändern. 2Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Aufhebung, Ausscheiden

(1) 1Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen aufheben. 2In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. 3Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Stimm- und Budgetanteilen der Kirchengemeinden auf diese über.

(2) 1Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. 2Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2024 in Kraft.

